

BUNDESKRIMINALAMT  
ZV 12 - 2026

62 Wiesbaden, den <sup>4</sup>.....Juni. 1976  
Thaerstraße 11

3454 / 530

AUSSAGEGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache  
gegen Baader, Ensslin und Raspe wegen Mordes u.a.  
vor dem Oberlandesgericht Stuttgart

Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74  
wird Frau Birgit J a k o b,  
Kriminalkommissaranwärterin beim Bundeskriminalamt Wiesbaden

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über ihr Wissen  
betreffend Frau Sorenson.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des  
§ 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes  
Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben  
ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt  
z. B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme,  
technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Methoden der  
Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit anderen  
Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im  
übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den  
Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen  
tätig geworden ist.

In Vertretung



(Heinl)